

Vereinbarung

zwischen

[REDACTED], 49545 Tecklenburg

(im Folgenden „Kindesmutter“ genannt)

und

[REDACTED] Gerald Emmermann, Stauffenbergstraße 11 B, 49497 Mettingen

(im Folgenden „Kindesvater“ genannt)

§ 1

Der Kindesvater ist aufgrund eines vor dem Jugendamt des Kreises Steinfurt am 23.09.2003 abgegebenen Schuldanerkenntnisses zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet. Soweit hierauf tatsächlich Zahlungen geleistet werden, ist die Kindesmutter bereit, gem. § 2 dieser Vereinbarung zu verfahren.

§ 2

Die Kindesmutter verpflichtet sich, die Hälfte des tatsächlich gezahlten Unterhaltes dem gemeinsamen Kind [REDACTED] als Taschengeld zur Verfügung zu stellen, und zwar wöchentlich jeweils $\frac{1}{4}$ des nach dieser Regelung [REDACTED] zustehenden Taschengeldes.

Die Kindesmutter unterwirft sich insoweit der sofortigen Zwangsvollstreckung unter Verzicht jedweder Einrede.

§ 3

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist, dem gemeinsamen Kind ein angemessenes Taschengeld unabhängig elterlicher Unterhalts- und Sorgerechtsstreitigkeiten zuzusichern.

Tecklenburg, 16.2.2015
(Ort, Datum)

[REDACTED]
(Kindesmutter)

[REDACTED], 22.01.15
(Kindesvater)